Kirchengesetz über den Dienst des Pfarrverwalters in der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 25.11.1980 (ABl. Anhalt 1981 Bd. 1, S. 5).

In der Erkenntnis, daß es dem Zeugnis des Neuen Testaments von den Geistesgaben und Diensten in der Gemeinde entspricht, mit der Wahrnehmung des öffentlichen Predigtamtes auch solche Gemeindeglieder zu beauftragen, die hierzu auf Grund ihrer Gaben, ihres bisherigen Dienstes in der Gemeinde und einer Ausbildung besonderer Art geeignet sind, wird folgendes Kirchengesetz über den Dienst des Pfarrverwalters erlassen:

§ 1. (1) [1] Der Pfarrverwalter nimmt die öffentliche Verkündigung des Evangeliums in der Predigt, in der Verwaltung der Sakramente und in den Amtshandlungen im Rahmen des ihm in der Ordination erteilten Auftrages wahr. [2] Ihm sind der Unterricht und die Seelsorge aufgetragen. Er leitet gemeinsam mit den Ältesten die Gemeinde.

(2) Der Pfarrverwalter hat seinen Dienst gemäß den Ordnungen der Kirche auszurichten und sich in seinem Leben seines Amtes würdig zu erweisen.

(3) Die Kirche gewährt ihm Hilfe, Schutz und Fürsorge in seinem Dienst und in seiner Stellung als Pfarrverwalter.

§ 2. (1) Pfarrverwalter im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Männer und Frauen, die die Anstellungsfähigkeit als Pfarrverwalter durch den Landeskirchenrat erhalten haben, ordiniert sind und in eine Pfarrstelle nach Maßgabe des geltenden Pfarrstellenbesetzungsrechts berufen worden sind.

(2) [1] Der Pfarrverwalter ist Geistlicher im Sinne der Gesetze. [2] Das Dienstverhältnis des Pfarrverwalters ist ein Dienstverhältnis besonderer Art und wird auf Lebenszeit begründet. [3] Es kann nur nach Vorschriften von Kirchengesetzen verändert oder beendet werden.

§ 3. (1) In die Ausbildung für den Dienst des Pfarrverwalters können Gemeindeglieder aufgenommen werden, die

a) einer Gliedkirche des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR angehören,

b) frei von solchen Gebrechen sind, die sie in der Ausübung des Dienstes hindern.

(2) Sie sollen möglichst eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, über eine hinreichende Allgemeinbildung verfügen sowie mindestens 30 Jahre und nicht über 40 Jahre alt sein.

§ 4. (1) [1] Die Aufnahme in die Ausbildung erfolgt durch den Landeskirchenrat. [2] Das Vorschlagsrecht liegt bei allen kirchlichen Gremien.

(2) Der Landeskirchenrat hat vor seiner Entscheidung Gutachten des zuständigen Gemeindepfarrers und Kreisoberpfarrers darüber einzuholen, ob die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

(3) Von dem Vorgeschlagenen sind anzufordern:

a) eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Ausbildung,

b) ein handgeschriebener Lebenslauf,

c) Tauf-, Konfirmations- und ggf. Trauschein,

d) Gesundheitszeugnis eines Vertrauensarztes,

e) Zeugnisse über die Schulbildung sowie über die Berufsausbildung und -tätigkeit. Nachweise über sonstige Ausbildung.

§ 5. (1) Die Ausbildung umfaßt:

a) die praktische Vorbereitung bei einem Gemeindepfarrer,

b) den Probedienst.

(2) Während der Ausbildung hat der Praktikant am kirchlichen Fernunterricht, an einer mit einem Kolloquium abzuschließenden katechetischen Zurüstung und an einem Verwaltungskursus teilzunehmen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Landeskirchenausschuß abweichende Regelungen treffen.

(4) Während der Ausbildung wird eine Unterhaltsbeihilfe gewährt.

§ 6. (1) Nach Abschluß der praktischen Vorbereitung erstattet der Gemeindepfarrer dem Landeskirchenrat einen Bericht.

(2) Vor der Zulassung zum Probedienst hören der Kreisoberpfarrer des Kirchenkreises, in dem die praktische Vorbereitung erfolgt ist, und der zuständige Dezernent den Praktikanten in der Wortverkündigung und im Unterricht an, führen mit ihm ein Gespräch und nehmen zur Frage der Zulassung gutachtlich Stellung.

§ 7. (1) Der Landeskirchenrat entscheidet, ob der Praktikant als Anwärter für den Dienst des Pfarrverwalters zum Probedienst zuzulassen ist.

(2) Für die Dauer des Probedienstes erhält der Anwärter Erlaubnis und Auftrag, im Rahmen seiner Ausbildung unter Anleitung und Verantwortung eines durch den Landeskirchenrat zu bestellenden Mentors zu predigen, bei Taufe und Abendmahl mitzuwirken, zu unterrichten, Amtshandlungen vorzunehmen und Seelsorge zu üben.

(3) Der Anwärter für den Dienst des Pfarrverwalters wird vom Landeskirchenrat nach Rücksprache mit dem Kreisoberpfarrer mit Dienstleistungen in einer Pfarrstelle beauftragt.

§ 8. [1] Stellt sich während oder nach Ablauf des Probedienstes heraus, daß der Anwärter für den Dienst des Pfarrverwalters nicht geeignet ist, so beschließt der Landeskirchenausschuß seine Entlassung aus der Ausbildung. [2] Der Anwärter kann in diesem Fall ein Übergangsgeld oder eine Abfindung erhalten, deren Höhe der Landeskirchenausschuß festsetzt.

§ 9. (1) [1] Am Ende des Probedienstes beruft der Landeskirchenrat den Anwärter zur Abschlußprüfung ein. [2] Das setzt, unbeschadet der Vorschrift des § 5 (3), den erfolgreichen Abschluß des kirchlichen Fernunterrichts voraus.

(2) Bestätigen die Beurteilungen über den Probedienst und die Abschlußprüfung seine Eignung, so verleiht ihm der Landeskirchenrat die Anstellungsfähigkeit als Pfarrverwalter und läßt ihn zur Ordination zu.

§ 10. (1) [1] Die für Pfarrer und Pastorinnen geltenden Vorschriften über die Ordination und die Begründung, den Inhalt, die Veränderung und Beendigung des Dienstverhältnisses sowie über die Dienstaufsicht finden auf Pfarrverwalter entsprechende Anwendung. [2] Die Bewerbung um eine Planstelle ist jedoch nur über den Landeskirchenrat möglich.

(2) Dem ordinierten Pfarrverwalter wird für die Dauer seines Dienstes die in der Gemeinde, in die er berufen wird, übliche Anrede zuerkannt.

§ 11. Die Zulassung von Pfarrverwaltern zur Anstellung als Prediger oder Pfarrer auf Grund einer Qualifizierung bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

§ 12. Die Besoldung und Versorgung des Pfarrverwalters wird in einem besonderen Gesetz geregelt.

§ 13. [1] Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes finden auf die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens im Dienst befindlichen Pfarrverwalter Anwendung, soweit sie noch nicht im Rentenalter stehen oder mindestens 10 Jahre eine Pfarrstelle verwalten und innerhalb vor 3 Monaten zustimmen.

§ 14. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.